

Regierungsrat

Luzern, 17. März 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 573

Nummer: A 573
Protokoll-Nr.: 340
Eröffnet: 20.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Käch Tobias und Mit. über Drohnen mit unfreundlicher Absicht am Luzerner Himmel

Zu Frage 1: Erachtet die Regierung die geltende Regelung für das Fliegen von Drohnen im Kanton Luzern als ausreichend? Oder sind gesetzliche Anpassungen nötig?

Die Schweiz hat die Regelung der Europäischen Union per 1. Januar 2023 übernommen. Es handelt sich um die [Durchführungsverordnung EU 2019/947](#) und [Delegierte Verordnung EU 2019/945](#). Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten können somit im gesamten europäischen Luftraum nach den gleichen Regeln fliegen. Für Drohnen gilt grundsätzlich eine Registrierungspflicht. Wer eine Drohne mit einem Fluggewicht ab 250 g betreibt, muss sich registrieren und eine Prüfung absolvieren. Die Drohne muss im direkten Sichtkontakt betrieben werden. Für das Betreiben von Drohnen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Im Kanton Luzern bestehen besondere Regeln für das Fliegen von Drohnen über Gewässern. So gibt es Sperrzonen über Naturschutzgebieten, Wildruhezonen und Schilfzonen. Besondere Bestimmungen sind in der Nähe zu Flugplätzen zu beachten. Das BAZL hat [spezifische Verbotszonen](#) festgelegt (zum Beispiel im Umfeld des Flugplatzes Emmen).

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz ([KKPKS](#)) arbeitet an einer nationalen Drohnenstrategie. Die Schweizer Polizei soll befähigt werden, Drohnen eigenständig, rechtssicher und koordiniert einzusetzen sowie Bedrohungen aus der Luft frühzeitig zu erkennen und wirksam zu begegnen – insbesondere im Verbund bei Grossereignissen und besonderen Lagen.

Zu Frage 2: Wie sind die Kompetenzen in Luzern geregelt, wenn es darum geht, Drohnen mit unfreundlicher Absicht vom Himmel zu holen? Was darf und kann die Polizei?

Bei besonderen Schutzbedürfnissen (zum Beispiel bei Grossanlässen oder internationalen Konferenzen) können Drohnen und deren Piloten oder Pilotinnen erkannt und lokalisiert werden. Je nach Bedrohungslage kann dem Piloten oder der Pilotin das Weiterfliegen verunmöglicht oder die Steuerung gar entzogen werden. Drohnen können sodann an einem definierten

Ort ausserhalb der Gefahrenzone zur Landung gebracht werden. Im Sinne der Gefahrenabwehr kann die Polizei Drohnen mit geeigneten Mitteln «vom Himmel holen».

Zu Frage 3: Welche Mittel stehen der Polizei aktuell zur Verfügung?

Die Polizei verfügt nicht über die eigenen technischen Interventionsmittel. Sie greift auf spezialisierte Firmen und Einheiten zurück, die über das notwendige Equipment und Know-how zur Drohnenabwehr verfügen. Aus einsatztaktischen Gründen werden die Möglichkeiten der Luzerner Polizei vorliegend nicht im Detail beschrieben.

Zu Frage 4: Ist geplant, weitere Mittel für die Luzerner Polizei zu beschaffen?

Kurzfristig ist keine Beschaffung geplant, die technischen Fortschritten werden aber laufend beobachtet. Gestützt auf die aktuelle Weltlage wird auch die Polizei früher oder später Investitionen in die Drohnenerkennung respektive Drohnenabwehr tätigen müssen. Für Anlässe in einem kleinen Einsatzperimeter von rund einem Kilometer Durchmesser ist eine mobile Drohnen-Erkennung in Prüfung. Für Grossanlässe mit einem grösseren Einsatzperimeter ist die Polizei auf Partnerorganisationen angewiesen. Im Übrigen verweisen wir auf die Erarbeitung einer nationalen Drohnenstrategie (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 5: Wie ist die Zusammenarbeit mit der Armee und mit angrenzenden Kantonen geregelt?

Die Luzerner Polizei arbeitet, wie bei allen anderen Aufgaben, ereignisbezogen und je nach Mittelbedarf primär mit den Kantonen des Zentralschweizer Polizeikonkordats und bei grösseren Ereignissen mit den übrigen Kantonen (IKAPOL-Einsätze) und der Armee zusammen. Es gibt keine drohnenspezifische Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen.

Zu Frage 6: Wie findet die Koordination mit der Armee im Bereich des Waffenplatzes Emmen und des Militärflugplatzes Emmen statt?

Die Zusammenarbeit mit dem Flugplatz Emmen sowie mit Skyguide am Standort Emmen erfolgt im polizeilichen Alltag wie auch ereignisbezogen in engem Austausch. Die Koordination von Massnahmen im Ereignisfall ist somit sichergestellt.

Zu Frage 7: Wie ist die Handhabung bei Grossveranstaltungen wie beispielsweise der Luzerner Fasnacht, wenn mit Drohnen gegen das Gesetz verstossen wird?

Drohnen können mit sogenannten Detektoren erkannt werden. Dabei werden Hochfrequenz Signale zwischen der Drohne und dem Steuergerät dieser Drohne demoduliert und erfasst. Dies ist bei handelsüblichen Drohnen mit entsprechender Technologie machbar. Bei selbstgebaute Drohnen oder Glasfaser-Drohnen ist dies schwieriger oder derzeit gar unmöglich.

Das Weiterfliegen einer Drohne kann mit technischen Mitteln verunmöglicht oder die Steuerung gar entzogen werden. Drohnen können sodann an einem definierten Ort ausserhalb der Gefahrenzone zur Landung gebracht werden. Im Sinne der Gefahrenabwehr kann die Polizei Drohnen mit geeigneten Mitteln «vom Himmel holen».

Zu Frage 8: Gibt es bei Gefängnissen oder anderen kritischen Infrastrukturen fest installierte Abwehrmassnahmen oder sind solche geplant?

Aus einsatztaktischen Gründen wird diese Frage nicht beantwortet.

Zu Frage 9: Werden die Luzerner Flug- und Landeplätze speziell geschützt?

Aus einsatztaktischen Gründen wird diese Frage nicht beantwortet.

Zu Frage 10: Was passiert, wenn Zonen mit Gebietseinschränkungen von Drohnen befliegen werden? Gibt es regelmässige Kontrollen?

Meistens erfährt die Polizei durch Drittpersonen von Verstössen mit Drohnen – beispielsweise, wenn Verbotszonen missachtet werden. Gestützt auf solche Meldungen werden Einsatzpatrouillen vor Ort gesandt, um den Drohnenpilot oder die Drohnenpilotin zu lokalisieren. Bei einer Anhaltung werden diese entsprechend verzeigt.

Zu Frage 11: Wie viele Verstösse gegen die geltenden Drohnenregelungen wurden in den letzten Jahren im Kanton Luzern festgestellt – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum?

In den letzten fünf Jahren wurden der Luzerner Polizei folgende Anzeigen betreffend Missachtung von Drohnenvorschriften zu Kenntnis gebracht:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Anzeigen	0	0	2	3	2